



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9  
55116 Mainz  
Telefon +49 6131 160  
Telefax +49 6131 162100  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

- 1) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz  
als Obere Straßenverkehrsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz
- 2) über 1):  
alle Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, verbandsfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden als Straßenverkehrsbehörden
- 3) nachrichtlich:  
Ministerium des Inneren und für Sport  
Schillerplatz 3–5  
55116 Mainz
- 4) nachrichtlich über 3):  
Polizeipräsidien und die Direktion der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz sowie die Landespolizeischule Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- 5) nachrichtlich:  
Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

29. Januar 2025

**Mein Geschäftszeichen**  
5022-0007#2022/0005-  
0801 8703.0020  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Norbert Paul  
Norbert.Paul@mwwlw.rlp.de

**Telefon / Fax**  
+49 6131 162275

## **Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz**

### **zu §§ 42 und 45 StVO: Richtlinien für Umleitungsbeschilderung Ausgabe 2021**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2021 vom 23. August 2021 –  
Az. StB 26/7122.3/4-RUB/3516563



## I

Die Richtlinien für Umleitungsbeschilderung Ausgabe 2021 (RUB 2021) dienen einer länderübergreifend einheitlichen und eindeutigen Ausführung notwendiger dauerhafter und temporärer Umleitungsbeschilderungen und tragen so zur Verkehrssicherheit bei.

## II

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die RUB 2021 mit o. g. ARS bekanntgegeben und das Fernstraßen-Bundesamt gebeten, die RUB 2021 für die Bundesautobahnen einzuführen.

Hiermit führe ich die RUB 2021 zur Anwendung außerhalb der Bundesautobahnen in Rheinland-Pfalz ein.

## III

Bei der Anwendung bitte ich zu beachten:

Bei der Planung der Umleitungsbeschilderung sind alle betroffenen Fahrzeugarten zu berücksichtigen (Kapitel 2 Absatz 3 der RUB 2021). Soweit eine Führung des Fußverkehrs über einen Gehweg auf der anderen Straßenseite mit den Verkehrszeichen 1000-12 <Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, linksweisend> bzw. 1000-22 <Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, rechtsweisend> nicht möglich ist, ist auch der Fußverkehr unter der Maßgabe von §§ 11 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 InklG RP entsprechend umzuleiten, soweit dieser auf der gesperrten Strecke zulässig ist.

Im Außerortsbereich liegt keine Erforderlichkeit für eine Umleitung des Fußverkehrs im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO vor, wenn die zu sperrende Strecke

- weder für den Alltagsfußverkehr
- noch für den touristischen Fußverkehr eine Bedeutung hat bzw. der touristische Verkehr durch Umleitung der touristischen Routenbeschilderung umgeleitet wird (vgl. Abschnitt V Nr. 2).

Wichtige Verbindungen von Fuß- und Radverkehr verlaufen regelmäßig auch über eher unscheinbare Wege und das Netz kann engmaschiger als das des Kfz-Verkehrs sein. Anders als bei diesem lässt sich daher aus der baulichen Gestalt der Straße regelmäßig



nicht auf die Verkehrswichtigkeit einer Einmündung oder Kreuzung im Sinne von Kapitel 3.2 Absatz 3 der RUB 2021 schließen. Dies bedeutet, dass bei Umleitungen für den Fußverkehr oder den Fuß- und Radverkehr vor jeder Einmündung und Kreuzung eine entsprechende Wegweisung vorgesehen werden muss, wenn nicht aufgrund von Verkehrszeichen 357 <Sackgasse> der Verlauf der Umleitungsstrecke eindeutig ist. Bei der eigenständigen Ausweisung einer Umleitungsstrecke für den Radverkehr ist eine Beschilderung vor einer Einmündung oder Kreuzung nicht erforderlich, wenn z. B. durch die Verkehrszeichen 239 <Gehweg>, 250 <Verbot für Fahrzeuge aller Art> oder 357-51 <Sackgasse – für Fußgänger durchlässige Sackgasse> bei flüchtiger Betrachtung kein Zweifel über den Verlauf der Umleitungsstrecke besteht.

## IV

Der Bundesgesetzgeber hat in der StVO die zulässigen Verkehrszeichen festgelegt (§ 39 Absätze 2 Satz 2, 3 Satz 1 und 5 Satz 1 StVO). Zulässige Varianten ergeben sich gemäß § 39 Absatz 9 Satz 1 StVO aus dem in der Anlage zur VwV-StVO enthaltenen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat). Bei den Verkehrszeichen 422 <Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten> und 442 <Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten> sind seitens des Bundesgesetzgebers Varianten vorgesehen. Auch wenn der Bundesgesetzgeber somit zum Ausdruck gebracht hat, dass Bestandteile variiert werden können, sind gleichwohl nur die im VzKat enthaltenen Varianten von Verkehrszeichen zulässig (vgl. Teil 1 Absatz 1 VzKat).

Eine Wegweisung für den Fuß- und Radverkehr oder Fußverkehr mit Verkehrszeichen 422 und 442 ist demnach anders als für den Radverkehr nicht vorgesehen. Gemäß Anlage 2 zu laufende Nr. 66 und 67 StVO sind stattdessen Verkehrszeichen 454 <Umleitungswegweiser> und Verkehrszeichen 455.1 <Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung> mit einem Zusatzzeichen über dem Verkehrszeichen, auf dem die umgeleiteten Verkehrsarten angegeben sind, zu verwenden. Hierfür stehen die Verkehrszeichen 1010-52 <Radverkehr> und Verkehrszeichen 1010-53 <Fußgänger> zur Verfügung. Nach Fußnote 2 zu Verkehrszeichen 1010 im VzKat dürfen die Sinnbilder auch doppelt nach dem Vorbild von Verkehrszeichen 1010-72 <Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mopeds und Kraftwagen und sonstige mehrspurige Fahrzeuge> angeordnet werden.

Die Straßenverkehrsbehörden können nur im Rahmen dieser gesetzlichen Möglichkeiten Anordnungen treffen. Abweichend von den Vorgaben der StVO werden in der Praxis zunehmend vielfältige Abwandlungen der Verkehrszeichen 422 und 442 geduldet. Den



Straßenverkehrsbehörden obliegt aufgrund von § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO die Pflicht, die Verwendung dieser Schilder zu unterbinden.

Aus Gründen der Einheitlichkeit der straßenverkehrsrechtlichen Beschilderung sowie um die Anzahl benötigter Verkehrszeichen und damit den Kostenaufwand zu reduzieren erlaube ich im Rahmen der Ausführung des Bundesrechts durch die Länder (Artikel 83 GG), nach dem Muster der Anlage die vorgenannten Verkehrszeichen auch unter Anwendung von

- Sinnbild <Fußgänger> gemäß § 39 Absatz 7 StVO
- Sinnbilder <Fußgänger> und <Radverkehr> gemäß § 39 Absatz 7 StVO entsprechend Verkehrszeichen 357-50 <Sackgasse – für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse>

anzuordnen. Dabei sind nachfolgende amtliche Nummern und amtlichen Bezeichnungen zu gebrauchen.

<b>Amtliche Nummer für Rheinland-Pfalz</b>	<b>Amtliche Bezeichnung für Rheinland-Pfalz</b>	<b>Variante von</b>
422-16-F (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fußverkehr – hier links	422-16 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – hier links
422-17-F (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fußverkehr – links einordnen	422-17 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – links einordnen
422-26-F (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fußverkehr – hier rechts	422-26 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – hier rechts
422-27-F (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fußverkehr – rechts einordnen	422-27 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – rechts einordnen
422-36-F (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fußverkehr – geradeaus	422-36 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – geradeaus
422-16-FR (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fuß- und Radverkehr – hier links	422-16 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – hier links
422-17-FR (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fuß- und Radverkehr – links einordnen	422-17 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – links einordnen



422-26-FR (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fuß- und Radverkehr – hier rechts	422-26 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – hier rechts
422-27-FR (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fuß- und Radverkehr – rechts einordnen	422-27 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – rechts einordnen
422-36-FR (RP)	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fuß- und Radverkehr – geradeaus	422-36 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – geradeaus
442-13-F (RP)	Fußverkehr – linksweisend	442-13 Radverkehr – linksweisend
442-17-F (RP)	Fußverkehr – im Kreisverkehr linksweisend	442-17 Radverkehr – im Kreisverkehr linksweisend
442-23-F (RP)	Fußverkehr – rechtsweisend	442-23 Radverkehr – rechtsweisend
442-27-F (RP)	Fußverkehr – im Kreisverkehr rechtsweisend	442-27 Radverkehr – im Kreisverkehr rechtsweisend
442-33-F (RP)	Fußverkehr – im Kreisverkehr geradeausweisend	442-33 Radverkehr – im Kreisverkehr geradeausweisend
442-53-F (RP)	Fußverkehr – ohne Pfeilsymbol	442-53 Radverkehr – ohne Pfeilsymbol
442-13-FR (RP)	Fuß- und Radverkehr – linksweisend	442-13 Radverkehr – linksweisend
442-17-FR (RP)	Fuß- und Radverkehr – im Kreisverkehr linksweisend	442-17 Radverkehr – im Kreisverkehr linksweisend
442-23-FR (RP)	Fuß- und Radverkehr – rechtsweisend	442-23 Radverkehr – rechtsweisend
442-27-FR (RP)	Fuß- und Radverkehr – im Kreisverkehr rechtsweisend	442-27 Radverkehr – im Kreisverkehr rechtsweisend
442-33-F (RP)	Fuß- und Radverkehr – im Kreisverkehr geradeausweisend	442-33 Radverkehr – im Kreisverkehr geradeausweisend
442-53-FR (RP)	Fuß- und Radverkehr – ohne Pfeilsymbol	442-53 Radverkehr – ohne Pfeilsymbol

## V

Für die Anwendung gebe ich folgende Hinweise:

1. Bei der Planung von Umleitungsbeschilderungen darf Verkehrszeichen 458 <Planskizze> nicht frei gestaltet werden. Bei der Festlegung der Inhalte ist wie



bei jeglicher Anordnung von Verkehrszeichen darauf abzustellen, dass ortsunkundige Verkehrsteilnehmende den Gehalt der getroffenen Regelung zweifelsfrei bei flüchtigem Blick erfassen können. Dies setzt eine einheitliche und auf das Wesentliche reduzierte Ausführung voraus. Kapitel 6.2 des Merkblatts für den Einsatz von temporärer Umleitungsbeschilderung (M TU) gibt über Kapitel 3 Absatz 6 der RUB 2021 hinausgehend hierzu sachgerechte Hinweise.

Wenn diesen gefolgt wird, besteht auch nicht die Gefahr, dass Verkehrszeichen 458 <Planskizze> mit Verkehrszeichen auf Trägertafeln (vgl. VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Randnummer 7) verwechselt werden kann. Auch ist bei der allgemeinen Baustelleninformation z. B. hinsichtlich der Dauer auf eine sich von Verkehrszeichen 458 <Planskizze> unterscheidende Gestaltung zu achten. Das Aufstellen von Informationstafeln, die mit Verkehrszeichen 458 <Planskizze> verwechselt werden können ist gemäß § 49 Absatz 1 Nr. 28 StVO eine Ordnungswidrigkeit. Die Ausführung mit weißem Grund mit schwarzem Rand ist allein amtlichen Verkehrszeichen nach der StVO vorbehalten (vgl. auch § 39 Absatz 3 Satz 2 StVO).

2. Die Umleitung gemäß der StVO sind getrennt von nicht amtlichen Wegweisungen zu betrachten. Insbesondere bei touristischen Wegweisungen ist die Umleitung auch unter touristischen Gesichtspunkten zu planen und eine großräumigere Umleitung regelmäßig sachgerecht. Bei nicht amtlichen Wegweisung für den Radverkehr sind die Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz zu beachten. Die Zuständigkeit liegt nicht bei den Straßenverkehrsbehörden, sondern den ausweisenden Stellen.

## VI

Die Verwaltungsvorschrift vom 19. Mai 1992, Az. 857-124/04/50 wird hiermit aufgehoben.

## VII

Die RUB 2021 und die M TU können über den Buchhandel oder direkt beim FGSV-Verlag in Köln (<https://www.fgsv-verlag.de/rub> und <https://www.fgsv-verlag.de/m-tu>) bezogen werden.



Das ARS 19/2021 kann auf <https://www.fgsv-verlag.de/rub> heruntergeladen werden.

Die Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz können auf <https://www.radwanderland-fachportal.de/index.php?menuid=22&reporeid=16> heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Esther Jung

Leiterin Abteilung Verkehr und Straßen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## **Anlage**

Muster Verkehrszeichen





